



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

18.04.2016

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 05.04.2016

TOP: 4.1

mündliche Anfrage von Herrn Kieslich Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)

**Betreff: Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale)
für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19**

Vorlage: VI/2016/01627

Fragestellung:

Bereitstellung der Gerichtsurteile von 2014 zum Anspruch auf Aufnahme an eine IGS Sachsen- Anhalt.

Antwort der Verwaltung:

In der Anlage 1 ist das in der Sitzung erwähnte Urteil des VG Magdeburg beigelegt.
Zusätzlich ist in Anlage 2 ein Urteil des VG Halle aus 2014 enthalten, das den Tenor der aktuellen Rechtsprechung zur Kapazitätsfestlegung und damit -begrenzung an der IGS Halle erkennen lässt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Anlage 1
Anlage 2

Suche Erweiterte Suche Tipps und Tricks

Alle Dokumente

Anlage 1

Hinweis Dokument

Kurztext Langtext

Gericht:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 3. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	19.08.2014	Normen:	§ 34 Abs 1 SchulG ST, § 5a SchulG ST, § 34 Abs 2 SchulG ST
Aktenzeichen:	3 M 434/14		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Anspruch auf Aufnahme an eine Integrierte Gesamtschule in Sachsen-Anhalt**Leitsatz**

1. Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat anders als in anderen Bundesländern die Gesamtschule in integrativer Form und die Gesamtschule in kooperativer Form in § 5a SchulG LSA nicht als zwei eigenständige Schulformen, sondern nur als mögliche Varianten der einheitlichen Schulform Gesamtschule ausgestaltet.
2. Die beiden Formen der Gesamtschulen bieten keine unterschiedlichen Bildungsgänge i. S. d. § 34 Abs. 1 SchulG LSA an.
3. Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eröffnet grundsätzlich keinen Anspruch auf Besuch einer bestimmten öffentlichen Schule.
4. Das Recht der Eltern und der Schüler auf Bestimmung bzw. Wahl einer bestimmten Schule kann im Hinblick auf das Auswahlverfahren und die Kapazitätsfestsetzung hinsichtlich der einzelnen Schulen nicht durch eine kommunale Satzung in rechtskonformer Weise beschränkt werden. Allein das Fehlen einer durch Rechtsnorm bestimmten Kapazitätsfestsetzung vermittelt jedoch noch keinen Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten Schule.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die mit der Beschwerdebegründung vorgebrachten Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, greifen nicht durch.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Erlass der von der Antragstellerin begehrten einstweiligen Anordnung, welche auf ihre vorläufige Aufnahme an die Integrierte Gesamtschule A-Stadt bzw. hilfsweise an das G-Gymnasium „(...)“ in A-Stadt gerichtet ist, abgelehnt.
- 4 Das aus dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitete Recht auf Wahl des Bildungswegs ist in § 34 SchulG LSA näher konkretisiert worden. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. § 34 Abs. 2 SchulG LSA bestimmt weiter, dass die Erziehungsberechtigten den weiteren Bildungsgang ihrer Kinder entsprechend deren Neigungen und Fähigkeiten nach dem 4. Schuljahrgang wählen.
- 5 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt, anders als in anderen Bundesländern (z. B. § 11 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 11 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes), die Gesamtschule in integrativer Form und die Gesamtschule in kooperativer Form in § 5a SchulG LSA nicht als zwei eigenständige Schulformen, sondern nur als mögliche Varianten der einheitlichen Schulform Gesamtschule ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat in § 34 SchulG LSA mit dem Begriff Schulform dabei ersichtlich auf die abschließende Aufzählung der Schulformen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 SchulG LSA Bezug genommen.
- 6 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bieten die beiden Formen der Gesamtschule auch keine unterschiedlichen Bildungsgänge i. S. d. § 34 Abs. 1 SchulG LSA an. Der Begriff des Bildungsgangs ist im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt trotz zahlreicher Verwendung (§§ 4 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 1; 5 Abs. 4 S. 2, 5a Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1; 5b Abs. 1 S. 2; 6 Abs. 2 S. 1; § 9 Abs. 8a; § 11 a Abs. 5 S. 1; 24 Abs. 1 S. 3; 33 Abs. 2; 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 6 S. 1 und Abs. 7 S. 1; 35 Abs. 1 Nr. 2; 41 Abs. 3 S. 1; 71 Abs. 4a S. 2 Nr. 3 SchulG LSA) für die allgemeinbildenden Schulen nicht näher definiert. Regelmäßig wird der Bildungsgang als das abstrakte Bildungsangebot einer Fachrichtung kennzeichnet, während der „Bildungsweg“ den individuellen Weg des einzelnen Schülers von seiner Aufnahme in die Schule bis zu dem angestrebten oder erreichten Abschluss meint. Als „Bildungsgang“ ist ferner die besondere fachliche, methodische, didaktische oder pädagogische Schwerpunktbildung in einem schulischen Angebot anzusehen, die sich regelmäßig in einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt. Dabei kann nicht jede Besonderheit etwa im Lehrstoff und/oder in den Lehr- und Erziehungsmethoden einen eigenständigen Bildungsgang begründen (OVG LSA, Urt. v. 19.08.1998 - A 2 S 629/97 -, juris; zum insofern vergleichbaren Landesrecht: OVG Lüneburg, Urt. v. 25.03.2014 - 2 LB 147/12 -, juris, HessVGh, Beschl. v. 11.09.2007 - 7 TG 1718/07 -, juris).
- 7 Hieran gemessen werden an den beiden Formen der Gesamtschule keine unterschiedlichen Bildungsgänge angeboten. Generell werden in der Gesamtschule Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. oder 13. Schuljahrganges unterrichtet. Die Schuljahrgänge 10 bis 12 oder 11 bis 13 werden als gymnasiale Oberstufe geführt. Die Gesamtschule vermittelt gemäß § 5a SchulG LSA eine allgemeine und berufsorientierte Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Gesamtschule wird als Gesamtschule in integrativer Form oder als Gesamtschule in kooperativer Form geführt. Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit und ermöglicht in einem differenzierten

- Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufen I und II führen. Die Schuljahrgänge 7 bis 10 werden an den Integrierten Gesamtschulen im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen unterrichtet, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Ab dem 9. Schuljahrgang kann ein Gymnasialzweig eingerichtet werden. Die Gesamtschule in kooperativer Form führt hingegen die Sekundarschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Vom Schuljahrgang 5 an wird der Unterricht in schulformspezifischen Klassen und in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt, wobei der schulformspezifische Unterricht überwiegen muss.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend festgestellt, dass das im Rahmen des § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewährleistete Wahlrecht der Eltern der Antragstellerin hinsichtlich der Schulform und des Bildungsganges nicht durch die Entscheidung der Antragsgegnerin verletzt wird, der Antragstellerin die Möglichkeit einer Beschulung an der Kooperativen Gesamtschule „(W...)“ in A-Stadt zu eröffnen. Insoweit unterscheidet sich der hier vorliegende Sachverhalt von der von der Antragstellerin zitierten Fallgestaltung im Beschluss des Senates vom 23. August 2013 (3 M 268/13, juris). Gegenstand des dort entschiedenen Verfahrens war die vorläufige Aufnahme an ein bestimmtes Gymnasium in der Landeshauptstadt Magdeburg. Diesem war vom Verwaltungsgericht entsprochen worden, weil der zuständige Schulträger nicht anhand der in § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen (Aufnahmeverordnung, nunmehr in der Fassung vom 19. März 2014, GVBl. LSA S. 92) genannten Kriterien eine Erschöpfung der Aufnahmekapazität an der gewünschten Schule dargelegt hatte. Dass der dortige Antragsteller entsprechend seinem Wunsch überhaupt ein Gymnasium im Stadtgebiet von Magdeburg besuchen konnte, war in dem vom Senat entschiedenen Fall zwischen den Beteiligten nicht streitig.
- 9 Das Verwaltungsgericht ist im Hinblick auf die von der Antragstellerin begehrte Aufnahme an die Integrierte Gesamtschule A-Stadt weiter zutreffend davon ausgegangen, dass das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt keinen Anspruch auf Besuch einer bestimmten öffentlichen Schule eröffnet. Zwar setzen das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG den staatlichen Eingriffen bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags aus Art. 25 Abs. 1 LVVerf-LSA und Art. 7 Abs. 1 GG verfassungsrechtliche Grenzen. Das Recht des Schülers auf Erziehung und Bildung sowie das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG begründete Recht der Eltern zur Bestimmung des Bildungsweges ihres Kindes finden dabei aber zur Vermeidung einer Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der gewünschten Schule und der Interessen der anderen Grundrechtsträger an dieser Schule eine Beschränkung durch die Kapazität der Schule.
- 10 Das subjektive Teilhaberecht auf gleichberechtigten Zugang zu den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen reduziert sich bei begrenzten Ressourcen auf einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung, also auf das Recht, bei der Verteilung der sachlichen, personellen und inhaltlichen Leistungen schulischer Bildung ohne sachlich vertretbaren Grund nicht schlechter behandelt zu werden als andere Schüler. Der Träger der Bildungseinrichtung ist auch im Hinblick auf die Gewährung von effektivem Rechtsschutz gehalten, die Erschöpfung der vorhandenen Kapazitäten darzulegen, wobei allerdings aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen einer Schule und einer Hochschule die vom Bundesverfassungsgericht in der sog. Numerus-Clausus-Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 18.07.1972 - 1 BvL 32/70 -, juris) entwickelten Grundsätze zur Kapazitätserschöpfung jedenfalls nicht in vollem Umfang übertragbar sind. Eine Hochschule bildet regelmäßig volljährige Erwachsene aus, die an selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden sollen. Der Hochschulbetrieb ist maßgeblich gerade dadurch gekennzeichnet, dass er nicht „verschult“ ist. Das Schulverhältnis, insbesondere auch in der hier in Rede stehenden Sekundarstufe I, ist hingegen durch einen Klassenverband geprägt, in dem der Schüler der besonderen Aufmerksamkeit und Zuwendung des Lehrers bedarf. Während die Wissensvermittlung an der Hochschule weitgehend in die Eigenverantwortung des Studenten fällt und häufig in großen Lerngruppen ohne näheren Kontakt zwischen Student und Hochschullehrer z. B. in Vorlesungen erfolgt, obliegt dem Lehrer die Beobachtung und Kontrolle des Lernerfolgs bei dem einzelnen Schüler. Dies erfolgt innerhalb der Unterrichtsstunden im Gespräch, aber auch durch Kontrolle der mündlichen und schriftlichen Leistungen. Es ist offensichtlich, dass diese Aufsicht des Lehrers um so schwieriger durchzuführen ist, je mehr Schüler sich in einer Klasse befinden. Bei der Frage der konkreten Bestimmung der Kapazitätsgrenzen der Schulen muss das Recht auf Bildung der einzelnen Schüler der Klasse Berücksichtigung finden. Denn diese Rechte der Mitschüler werden beeinträchtigt, sofern über die Annahme eines weitgehend uneingeschränkten Zugangsanspruches einer Klasse mehr Schüler zugewiesen werden, als unter Beachtung allgemeiner pädagogischer Grundsätze für eine effektive Unterrichtsgestaltung vertretbar erscheint. Ein aus dem Recht auf Bildung erwachsender Zugangsanspruch zu einer bestimmten Schule muss seine Grenze daher im Sinne praktischer Konkordanz am Bildungsanspruch der Mitschüler finden. Typischerweise kommen in den im Rahmen der Schulentwicklungsplanung festgelegten Schülerhöchstzahlen pädagogische Erfahrungswerte zum Ausdruck, bis zu welcher Klassenstärke eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit gewährleistet ist (vgl. HessVG, Beschl. v. 25.10.2013 - 7 B 1889/13 -, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.10.2003 - 13 ME 342/03 -, juris; Niehues/Rux, Schulrecht, 5. Aufl. 2013, Rdnr. 738, 760 f.; Avenarius, Schulrecht, 8. Aufl. 2010, Rdnr. 18.221, jeweils m. w. N.).
- 11 Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat mit der Einfügung des § 41 Abs. 2a SchulG LSA durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 280) ferner den Schulträgern die Möglichkeit eröffnet, auf die Bestimmung von Schuleinzugsbereichen zu verzichten und statt dessen Kapazitätsgrenzen für die in § 41 Abs. 2 SchulG LSA genannten weiterführenden Schulen festzusetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es (LT-Drucksache 5/998, S. 14): „Wenn ein Schulträger für eine oder mehrere Schulen Kapazitätsgrenzen festlegt, so hat er zunächst die gemäß Schulentwicklungsplan festgelegten Schulstandorte zu berücksichtigen. Diese dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Die Mindestzügigkeit der einzelnen Schulen ergibt sich aus den Vorgaben des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung. Für die Gewährleistung einer sinnvollen Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind für die einzelnen Schulformen Obergrenzen für die Zügigkeit festzulegen. Für die Zahl der Schüler je Klasse sind die Maßgaben des Kultusministeriums zur Klassenbildung zu Grunde zu legen. Wenn die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler die Kapazitätsgrenzen einer Schule übersteigt, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.“ Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, durch Verordnung die Aufnahme in den Schulen der Sekundarstufen I und II sowie in die Förderschule zu regeln. Mit der vorgenannten Aufnahmeverordnung hat der Ordnungsgeber das Recht auf Aufnahme an eine bestimmte Schule beschränkt, in § 4 Abs. 3 und 4 der Aufnahmeverordnung die vom Schulträger zu beachtenden Maßstäbe bei der Kapazitätsfestsetzung konkretisiert und in § 4 Abs. 5 Satz 2 auch die Durchführung eines Losverfahrens zur Vergabe der freien Plätze als zulässig angesehen.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend festgestellt, dass das Recht der Eltern und der Schüler auf Bestimmung bzw. Wahl einer bestimmten Schule im Hinblick auf das Auswahlverfahren und die Kapazitätsfestsetzung hinsichtlich der einzelnen Schulen nicht durch eine kommunale Satzung in rechtskonformer Weise beschränkt werden kann (vgl. Beschl. d. Senates v. 23.08.2013, a. a. O.). Allein das Fehlen einer durch Rechtsnorm bestimmten Kapazitätsfestsetzung vermittelt der Antragstellerin jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme an der von ihr gewünschten Schule. Die Antragsgegnerin hat unter Bezugnahme auf den vom Stadtrat der Antragsgegnerin am 29. Januar 2014 beschlossenen Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 (veröffentlicht unter buergerinfo.halle.de), welcher die landesrechtlichen Vorgaben der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (SEPI-VO 2014, GVBl. LSA S. 244) umsetzt, hinreichend dargelegt, dass die Aufnahmekapazität an der Integrierten Gesamtschule A-Stadt entsprechend den Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und den Raumbedarfen bei 140 Schülern in 5 Anfangsklassen, mithin 28 Schüler je Anfangsklasse, im Schuljahr 2014/2015 liegt. Nach den von der Antragsgegnerin berücksichtigten Planungshinweisen des Kultusministeriums zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (veröffentlicht unter www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/planungshinweise.pdf) ist bei weiterführenden Schulen ein Raumbedarf von 1,5 Unterrichtsräumen je Klasse anzusetzen. Da bei der Integrierten Gesamtschule A-Stadt (ohne Turnhalle) 54

Unterrichtsräume vorhanden und in den Klassenstufen bis zum Jahrgang 13 im Schuljahr 2014/2015 bei insgesamt 875 Schülern 36 Klassen zu bilden sind, wird der Raumfaktor von 1,5 erfüllt. Auch die vorgesehene Zahl von 28 Schülern je Klasse entspricht der nach dem Erlass des Kultusministeriums vom 10. Mai 2010 „Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen“ (SVBl. LSA S. 182) regelmäßig vorzusehenden Höchstschülerzahl von 28 Schülern je Klasse.

- 13 Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass nicht nur die Aufnahmekapazität an der Integrierten Gesamtschule A-Stadt, sondern auch die Aufnahmekapazitäten an den Kooperativen Gesamtschulen „(U...)“ und „(W...)“ zu prüfen wären, greift dieser Einwand im Hinblick auf die begehrte Aufnahme an die Integrierte Gesamtschule nicht durch. Dieser Einwand wäre allenfalls dann beachtlich, wenn eine rechtswidrig zu niedrig festgesetzte Aufnahmekapazität an den beiden Kooperativen Gesamtschulen dazu geführt hätte, dass die Integrierte Gesamtschule mehr als die 140 nach den Vorgaben der Unterrichtsorganisation und des Raumbedarfes zulässigen Schüler aufgenommen hätte und gerade diese „Überbuchung“ dem Aufnahmebegehren der Antragstellerin entgegen gehalten worden wäre. Hierfür sind von der Antragstellerin keine Anhaltspunkte aufgezeigt worden und aus den Akten auch nicht ersichtlich. Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass für die Integrierte Gesamtschule A-Stadt weit mehr Anmeldungen als Plätze vorliegen und daher dem Elternwunsch nach Beschulung an einer Integrierten Gesamtschule in zahlenmäßig großem Umfang nicht nachgekommen werden könne, greift dieser Einwand nicht durch. Zwar gewähren sowohl das Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch das durch Artikel 12 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte die freie Wahl zwischen unterschiedlichen Bildungswegen, die der Staat in der Schule zur Verfügung stellt, und damit grundsätzlich auch ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform (vgl. BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 1972 - 1 BvR 230/70 und 95/71 -, juris). Die genannten Vorschriften gewähren aber keinen einklagbaren Anspruch auf die Schaffung neuer bzw. die Erweiterung vorhandener Kapazitäten, sondern nur einen Anspruch auf Teilhabe an den vorhandenen Kapazitäten (vgl. OVG Berlin, Beschl. v. 22.02.2002 - 8 SN 164.01 -, juris). Gegenteiliges ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht aus § 4 Abs. 3 Satz 1 Aufnahmeverordnung, wo es heißt, dass die Aufnahmekapazitäten *der Schulen* so gestaltet sein müssen, dass sie mindestens die Schülerinnen und Schüler des räumlichen Bereichs aufnehmen können, für den sie im genehmigten Schulentwicklungsplan ausgewiesen sind. Bereits die Verwendung des Plurals „der Schulen“ zeigt, dass der Schulträger – nach Maßgabe der Festsetzungen im jeweiligen Schulentwicklungsplan – lediglich verpflichtet ist, für alle Schüler seines Zuständigkeitsbereichs ein Bildungsangebot vorzusehen.
- 14 Das Verwaltungsgericht hat auch den Hilfsantrag, gerichtet auf Aufnahme an das G-Gymnasium „(...)“ in rechtlich nicht zu beanstandender Weise abgelehnt. Insoweit werden von der Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung keine Einwendungen erhoben.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert folgt der erstinstanzlichen Wertfestsetzung.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

* [zum Seitenanfang](#)

■ Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie **genau dieses Dokument** verlinken möchten:
<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE140002505&psml=bssahprod.psml&max=true>



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 6 B 99/14 HAL

Dr. Franke
Raditzke
30-05-14



BESCHLUSS

Rechtsamt (SO)	
EB	28. MAI 2014
518	
R	10 9

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller zum Schuljahr 2014/2015 vorläufig in die 5. Jahrgangsstufe der Integrierten Gesamtschule Halle (IGS-Halle) aufzunehmen,

bleibt ohne Erfolg, weil der gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO erforderliche Ordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden ist. Denn nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller verlangen kann, gerade in die von ihm gewünschte Gesamtschule aufgenommen zu werden.

Es kann dahinstehen, ob das vorläufige Rechtsschutzbegehren des Antragstellers, soweit es auf Aufnahme an die IGS Halle innerhalb der von der Antragsgegnerin für diese Schule festgesetzten Kapazität gerichtet ist, schon deshalb scheitern muss, weil das umstrittene Auswahlverfahren, bei dem der Antragsteller aufgrund der ihm zugeordneten hohen Rangziffer nicht zum Zuge gekommen und auf eine Warte- bzw. Nachrückliste gesetzt worden ist, bereits stattgefunden hat und die verfügbaren Schulplätze unter Erschöpfung der festgesetzten Kapazitätsgrenze vergeben worden sind. Die Aufnahme des Antragstellers innerhalb der Kapazität setzt daher die Aufhebung der Auswahlentscheidungen zu Lasten der im durchgeführten Verfahren begünstigten Schülerinnen und Schüler voraus (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 29. Juli 2010 - 3 M 352/10 - BA S. 2 f.). Ob dies im Hinblick auf das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot zulässig ist, kann jedoch auf sich beruhen, weil dem Antrag des Antragstellers in der Sache der Erfolg zu versagen ist.

Aus demselben Grund kann auch offenbleiben, ob der Antrag - in der gestellten Form - mangels Antragsbefugnis als unzulässig anzusehen ist, weil die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA, auf die sich der Antragsteller maßgeblich beruft, nicht dem minderjährigen Schüler (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 SchulG LSA), sondern allein seinen Erziehungsberechtigten ein Wahlrecht hinsichtlich des Bildungswegs vermittelt, was grundsätzlich eine einvernehmliche Ausübung der elterlichen Befugnisse durch beide Elternteile - nicht nur durch die Kindesmutter - auch bei der Führung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zur Durchsetzung eines geltend gemachten Aufnahmeanspruchs erfordert (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 19. August 2013 - 3 O 254/13 - BA S. 2 m.w.N.).

- 3 -

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA haben die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Regelungen des Bildungswegs die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. Weiter bestimmt § 34 Abs. 2 SchulG LSA, dass nach dem 4. Schuljahrgang die Erziehungsberechtigten entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang wählen. In diesem Zusammenhang ist in der Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt geklärt, dass das elterliche Wahlrecht auf die zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgänge beschränkt ist und sich folglich weder auf die Wahl einer bestimmten Schule noch - soweit es die Gesamtschulen betrifft - auf die Wahl zwischen einer Gesamtschule in integrativer Form und einer Gesamtschule in kooperativer Form oder auf die Wahl zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig an der Gesamtschule in kooperativer Form erstreckt (vgl. OVG LSA, Beschlüsse vom 21. Juni 2001 - 2 M 337/00 - juris Rn. 20, vom 20. August 2003 - 2 M 386/03 - juris Rn. 8, vom 19. August 2013 a.a.O. BA S. 4 und vom 23. August 2013 - 3 M 268/13 - juris Rn. 5). Insbesondere ergibt sich aus § 5a Abs. 4 und 5 SchulG LSA, dass es sich bei der kooperativen und der integrativen Gesamtschule nicht um eigenständige Schulformen, sondern bloß um unselbstständige Ausprägungen der Schulform Gesamtschule im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c SchulG LSA bzw. des Bildungsgangs Gesamtschule im Sinne des § 34 Abs. 2 SchulG LSA handelt (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 19. August 2013 a.a.O.). Entgegen der Ansicht des Antragstellers hat die Antragsgegnerin daher mit dem ihm durch Schreiben vom 8. April 2014 unterbreiteten Angebot eines Platzes an der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ dem gesetzlichen Wahlrecht aus § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA ausreichend Rechnung getragen.

Ist der streitige Aufnahmeanspruch in Bezug auf die IGS Halle damit prinzipiell von vornherein auf das Recht reduziert, dass unter den Schulbewerbern eine ermessensgerechte Auswahlentscheidung getroffen wird (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG), ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller unter Verletzung dieses Rechts der gleichberechtigte Zugang zu der besagten Schule verwehrt worden ist.

In § 41 Abs. 2a SchulG LSA hat der Landesgesetzgeber den Schulträgern, die keine Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche festlegen, die Möglichkeit eröffnet, unter Zugrundelegung der Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, des jeweiligen Schulentwicklungsplans und der Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen festzulegen. Nach § 41 Abs. 6 Nr. 1 SchulG LSA kann die oberste Schulbehörde durch Verordnung die Festlegungen und das Verfahren gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA regeln. Daneben wird die oberste Schulbehörde in § 35 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA ermächtigt, durch Verordnung die Aufnahme in den Schulen der Sekundarstufen I und II sowie in die Förderschule zu regeln. Mit der am 27. März 2014 in Kraft getretenen Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an

- 4 -

allgemeinbildenden Schulen - Aufnahmeverordnung/AufnVO - vom 19. März 2014 (GVBl LSA S. 92) hat das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Schulbehörde (§ 82 Abs. 2 SchulG LSA) auf der Grundlage dieser Ermächtigungen Regelungen über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren erlassen (vgl. zum gleichzeitigen Außerkrafttreten der insoweit weitgehend identischen Vorgängerverordnung § 5 Satz 2 AufnVO). Nach § 4 Abs. 1 AufnVO kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule vom Schulträger abgelehnt werden, wenn deren Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Aufnahmekapazitäten und ein Auswahlverfahren sind gemäß § 4 Abs. 2 AufnVO durch den Schulträger zu regeln. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufnVO wird die Aufnahmekapazität als Zügigkeit angegeben und muss so bemessen sein, dass die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung gesichert ist. Ein Auswahlverfahren durch den Schulträger wird nach § 4 Abs. 5 Satz 1 AufnVO notwendig, wenn sich an der Schule mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, als im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen werden können. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, kann in einem Losverfahren erfolgen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 AufnVO).

Das von der Antragsgegnerin durchgeführte Verfahren zur Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2014/2015 in die 5. Jahrgangsstufe der IGS Halle aufgenommen werden, entspricht diesen Vorgaben. Der festgesetzten Aufnahmekapazität von 5 Klassen mit jeweils 28 Plätzen (140 Schülerinnen und Schülern) standen 224 Anmeldungen gegenüber. Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Bestimmung der Kapazitätsgrenze durch die Antragsgegnerin den materiellrechtlichen Maßstäben der Aufnahmeverordnung nicht gerecht wird, bestehen nicht (vgl. zur Rechtmäßigkeit der Kapazitätsbemessung auf 140 Schulplätze für die IGS Halle im Schuljahr 2013/2014 im Einzelnen den Beschluss der Kammer vom 23. Mai 2013 - 6 B 84/13 HAL - BA S. 5 ff.). Die grundsätzlich vorgenommene Verteilung mittels Losentscheid, also nach dem Zufallsprinzip, ist durch § 4 Abs. 5 Satz 2 AufnVO ausdrücklich für zulässig erklärt. Für seine Behauptung, Schülerinnen und Schüler der Montessori-Grundschule seien bei der Aufnahme an die IGS Halle bevorzugt behandelt worden, hat der Antragsteller keinerlei Belege vorgelegt. Ein Mangel des Auswahlverfahrens wird auch nicht dadurch begründet, dass die Antragsgegnerin unabhängig von der Verlosung im Wege der Vorabvergabe Geschwisterkinder bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt hat; denn das Auswahlkriterium „Geschwisterkind“ genügt im Hinblick auf die mit ihm bezweckte Erleichterung der Kontakte der Erziehungsberechtigten zur Schule den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG an das Vorliegen eines hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrunds (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23. August 2013 a.a.O. Rn. 9 m.w.N.). Soweit der Antragsteller rügt, die Antragsgegnerin habe die Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren für die IGS Halle nicht rechtssatzförmig, d.h. durch Satzung, festgelegt, kann er damit nicht durchdringen. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 GO LSA können kommunale Satzungen bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises - darum geht es im Bereich der Erfüllung der Schulpflicht - nur aufgrund

→ 5 →

besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. In § 4 Abs. 2 AufnVO wird lediglich bestimmt, dass die Aufnahmekapazitäten und ein Auswahlverfahren durch den Schulträger zu „regeln“ sind. Aus diesem Regelungsauftrag lässt sich jedoch nach der Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt keine Ermächtigung der Schulträger zur Satzungsaufstellung herleiten (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23. August 2013 a.a.O. Rn. 8). Hinsichtlich des Auswahlverfahrens und der Kapazitätsfestsetzung für die einzelnen Schulen in ihrer Trägerschaft ist die Antragsgegnerin danach zum Satzungserlass nicht befugt.

Der Einwand des Antragstellers, ihm sei die Länge des Schulwegs zu einer anderen (kooperativen) Gesamtschule als der IGS Halle nicht zumutbar, greift nicht durch. Abgesehen davon, dass es hierzu schon an jedweder Glaubhaftmachung in tatsächlicher Hinsicht fehlt, wird mit dem Verzicht auf die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen, die § 41 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA dem Schulträger ermöglicht, gerade die örtliche Verbindung zwischen dem Wohnort und der Schule, an der die Schulpflicht zu erfüllen ist, aufgehoben. Eventuell auftretende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem täglichen Schulweg sind gegebenenfalls bei der konkreten Ausgestaltung des Beförderungsanspruchs nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA zu berücksichtigen, für das Auswahlverfahren aber ohne Bedeutung (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 19. August 2013 a.a.O. BA S. 3 f. m.w.N.).

Der Antragsteller hat auch keine individuellen Umstände glaubhaft gemacht, deretwegen er bei der Entscheidung über die Aufnahme an die IGS Halle besondere Berücksichtigung hätte finden müssen, weil er nur an dieser und nicht an einer anderen Gesamtschule der Antragsgegnerin zumutbar beschult werden könnte. Wie sich aus § 4 Abs. 1 AufnVO ergibt, können zwar im Rahmen des dort eingeräumten Ermessens bei einer Erschöpfung der Aufnahmekapazität gegebenenfalls Härtefallgesichtspunkte berücksichtigt werden (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 10. Mai 2010 a.a.O. Rn. 5). Ein Härtefall in diesem Sinne lässt sich hier aber nicht feststellen. Soweit der Antragsteller geltend macht, dass er sich aufgrund der vor kurzem erfolgten plötzlichen Trennung seiner Eltern in einer Phase der „Aufwühlung“, „Verwirrung“ und „Verarbeitung“ befindet, gebietet dies nicht seine Beschulung an der IGS Halle. Weshalb dem Antragsteller die Gesamtschule in integrativer Form deutlich günstigere Bedingungen zur Bewältigung der für ihn schwierigen familiären Situation bieten soll als die Gesamtschule in kooperativer Form, ist nicht zu erkennen. Für die Befürchtung, der Besuch der kooperativen Gesamtschule könne sich auf die persönliche und schulische Entwicklung des Antragstellers negativ auswirken, gibt es keinen objektiven Anhalt. Dass an der Gesamtschule in kooperativer Form anders als an der Gesamtschule in integrativer Form zwischen dem Sekundarschulzweig und dem Gymnasialzweig zu wählen ist, ändert daran nichts. Diese Wahl obliegt nicht dem (minderjährigen) Antragsteller selbst, sondern (vorrangig) seinen Erziehungsberechtigten, die sich im Zweifelsfall durch Lehrkräfte oder andere sachkundige Personen beraten lassen können (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA). Eine endgültige, unwiderrufliche Entscheidung über den späteren

- 6 -

Schulabschluss ist hiermit zudem nicht verbunden. Ebenso wenig kann der Antragsteller sich mit Erfolg darauf berufen, dass er wegen einer Rechtschreibschwäche auf einen Nachteilsausgleich im Unterrichtsfach Deutsch angewiesen ist. Denn der Verpflichtung nach § 7 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. August 2013 (GVBl LSA S. 414), für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Beeinträchtigungen, die zielgleich unterrichtet werden, die Rahmenbedingungen für Leistungsfeststellungen im Unterricht oder bei Leistungsnachweisen durch die Anwendung eines Nachteilsausgleichs so zu gestalten, dass sie ihre Leistungsmöglichkeiten nachweisen können, unterliegen die Gesamtschulen in kooperativer Form nicht weniger als die Gesamtschulen in integrativer Form. Es ist vor diesem Hintergrund nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller an der kooperativen Gesamtschule keine angemessene pädagogische Förderung erhalten wird. Der Umstand schließlich, dass die IGS Halle ihren Schülerinnen und Schülern ein Ganztagsangebot zur Verfügung stellt, was angesichts der Berufstätigkeit der Mutter des Antragstellers mit Arbeitszeiten bis 18.00 oder 19.00 Uhr zu erheblichen Entlastungen im Alltag führt, kann die Annahme eines Härtefalls zum einen schon deshalb nicht rechtfertigen, weil von gleichartigen Schwierigkeiten hinsichtlich der nachschulischen Betreuung ihrer Kinder in ähnlicher Weise auch andere Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile betroffen sind, und zum anderen, weil auch die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ eine Ganztagschule mit langen Öffnungszeiten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG. Im Hinblick auf die faktische Vorwegnahme der Hauptsache bei Entscheidungen über die vorläufige Aufnahme in Schulen ist eine Reduzierung des Auffangstreitwerts nicht angezeigt (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 17. September 2010 - 3 M 395/10 - juris Rn. 6 m.w.N.).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

→ 7 →

- 7 -

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

- 8 -

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

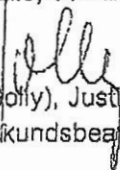
Helms

Kopatsch

Züchner

Ausgefertigt:

Halle, den 26.05.14


(Gefly), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

